



Kommunalwahlen am 12. September 2021

- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen -

Gemäß § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446) wird bekannt gegeben:

1. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sie dürfen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks in der Zeit vom **23. bis 27. August 2021** einsehen.

Ort: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik (Wahlamt), Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, Erdgeschoss

Zeit: Montag, 23. August 2021

von 9.00 bis 18.00 Uhr;

Dienstag, 24. August bis Freitag, 27. August 2021

von 9.00 bis 16.30 Uhr;

Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl ist auch maßgebend für die etwaige Stichwahl am 26. September 2021.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist die Berichtigung des Wählerverzeichnisses schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Referat Stadtentwicklung und Statistik (Wahlamt), Reichsstraße 3, beantragen. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. In das Wählerverzeichnis wird aufgenommen, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz in Braunschweig hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden alle Wahlberechtigten, die am 1. August 2021 mit Hauptwohnung in Braunschweig gemeldet sind.

4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 21. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2 Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

6. Zu folgenden Zeiten ist die Briefwahlzentrale im Referat Stadtentwicklung und Statistik (Wahlamt), Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, für die allgemeine Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen geöffnet:

16. August bis 9. September 2021

montags:

von 9.00 bis 18.00 Uhr

dienstags bis freitags:

von 9.00 bis 16.30 Uhr

samstags:

von 9.00 bis 12.00 Uhr

am letzten Ausgabetag

Freitag, 10. September 2021:

von 9.00 bis 13.00 Uhr

Zur etwaigen Stichwahl am 26. September 2021:

16. September bis 23. September 2021

montags:

von 9.00 bis 18.00 Uhr

dienstags bis freitags:

von 9.00 bis 16.30 Uhr

am letzten Ausgabetag

Freitag, 24. September 2021:

von 9.00 bis 13.00 Uhr

Am Samstag, 18. September 2021, ist die Briefwahlzentrale geschlossen.

Für alle Wahlen

In den unter 5.2 genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Das gleiche gilt im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter www.braunschweig.de/wahlen ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 11. September 2021, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden jedoch nicht ersetzt.

7. Der Wahlschein für die Kommunalwahl gilt für alle drei Wahlen, wenn die Wahlberechtigung auch für die Stadtbezirksratswahl gegeben ist. Ansonsten gilt der Wahlschein nur für die Wahl zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister und zur Ratswahl. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister, einen amtlichen Stimmzettel für die Ratswahl und, wenn die Wahlberechtigung für die Stadtbezirksratswahl vorliegt, einen amtlichen Stimmzettel für die Stadtbezirksratswahl,

- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters der Stadt Braunschweig versehenen gelben Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die etwaige Stichwahl erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl zur Oberbürgermeisterin bzw. zum Oberbürgermeister,

- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters der Stadt Braunschweig versehenen gelben Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Kommunalwahl **nur durch Briefwahl**, an der etwaigen Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal in Braunschweig oder durch Briefwahl, teilnehmen. Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter zurücksenden, dass er dort am **Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr** eingeht.